

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 1 BK 8/91

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Wuppertal 2, Untere Lichtenplatzer Straße 100 - 102,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 1991 durch den Präsidenten Prof. Dr. R e i t e r, die Richterin Dr. W o l f f und den Richter K u m m e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht Prozeßkostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt Ralph B. , Bonn, beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Januar 1991 wird als unzulässig verworfen.



Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Nach § 73a des Sozialgerichtsgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozeßordnung (ZPO) kann dem Kläger Prozeßkostenhilfe nicht gewährt werden, weil seine Rechtsverfolgung mangels Zulässigkeit der eingelegten Beschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Die Beschwerde des Klägers entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muß in der Beschwerdebegründung einer der in § 160 Abs 2 SGG aufgezählten Revisionszulassungsgründe detailliert bezeichnet werden. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.

1. Wird die Beschwerde - wie hier - darauf gestützt, daß das Landessozialgericht den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör (§ 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG> und § 62 SGG) verletzt habe, muß in der Beschwerde auch dargelegt werden, daß ein Rügeverlust nicht eingetreten ist. Nach § 295 ZPO iVm § 202 SGG kann die Verletzung einer das Verfahren betreffenden Vorschrift nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei auf die Befolgung der Vorschrift verzichtet oder wenn sie bei der nächsten mündlichen Verhandlung den Mangel nicht gerügt hat, obgleich sie erschienen oder ihr der Mangel bekannt war oder hätte bekannt sein müssen. Der Kläger sieht die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör darin, daß das LSG weder seinem Begehren gefolgt ist, den auf den 9. Januar 1991 anberaumten Termin zur Vernehmung des sachverständigen Zeugen Dr. F. zu verlegen, noch ihm Gelegenheit gegeben hat, zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen. Die Beschwerde legt indessen nicht dar, ob dieser angebliche Verfahrensmangel von dem am 17. Januar 1991 in der mündlichen Verhandlung erschienenen Prozeßbevollmächtigten des Klägers gerügt worden ist. Dies gehört indessen zu den formellen Anforderungen an eine Nichtzulassungsbeschwerde. Denn hat es der Beschwerdeführer im sozialgerichtlichen Verfahren trotz gegebener Möglichkeit unterlassen, die angebliche Verletzung des rechtlichen Gehörs schon in der Vorinstanz zu rügen, so kann er dies in der Beschwerde nicht mehr nachholen (vgl dazu BFHE 102, 202, 207 und 105, 325, 327 sowie BSG SozR § 295 ZPO Nr 2; Weyreuther, Revisionszulassung und Nichtzulassungsbeschwerde in der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte, München 1971, Rz 144, und Klein/Ruban, Der Zugang zum Bundesfinanzhof - Nichtzulassungsbeschwerde, Revision -, Heidelberg 1986 Rz 90 mN).
2. Soweit die Beschwerde darauf gestützt ist, das LSG habe den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt (Verstoß gegen § 103 SGG) hätte der Beschwerdeführer



u.a. darlegen müssen, daß das Berufungsgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Außerdem müßte der Beweisantrag in der Beschwerde so genau bezeichnet sein, daß er ohne weiteres auffindbar ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 12). Der Kläger trägt zwar vor, was das LSG für die Anwendung des § 183 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) hätte prüfen müssen. Aus der Beschwerde ergibt sich aber nicht, ob der Beschwerdeführer in der Vorinstanz einen Beweisantrag gestellt hat und wo dieser zu finden ist.

3. Schließlich scheitert die Beschwerde auch, soweit mit ihr geltend gemacht wird, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung und die Revision sei deshalb gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zuzulassen. In einem solchen Falle muß in der Beschwerdebegründung die zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnet und dargelegt werden, ob die Klärung dieser Rechtsfrage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Insbesondere muß der Beschwerdeführer darlegen, daß die Rechtsfrage klärungsbedürftig, also zweifelhaft, und klärungsfähig, mithin rechtserheblich, ist, so daß hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nrn 39 und 53).

Selbst wenn man davon ausgeht, daß die Beschwerde die zu klärende Rechtsfrage - nämlich die Zulässigkeit der Anwendung zivilprozessualer Beweislastregeln im sozialgerichtlichen Verfahren - hinreichend klar formuliert hat, ist die grundsätzliche Bedeutung nicht ausreichend dargetan. Denn die Beschwerde enthält keine Ausführungen dazu, ob die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Frage bereits höchstichterlich geklärt ist und ob diese Frage im vorliegenden Rechtsstreit durch das Revisionsgericht geklärt werden kann. Zu einer eingehenden Darlegung der Klärungsfähigkeit hätte aber schon deshalb Anlaß bestanden, weil in dem angefochtenen Urteil ausgeführt wird, daß die zu klärende rechtserhebliche Tatsache aufgrund des Beweisergebnisses feststehe und sich die Frage, zu wessen Lasten eine Beweislosigkeit (Nichtfeststellbarkeit) dieser Tatsache gegangen wäre, nicht stelle.

Der Senat hat die danach nicht formgerechte und damit unzulässige Beschwerde des Klägers in entsprechender Anwendung des § 169 SGG (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1 und 5; s auch BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30) durch Beschluß ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter verworfen.

